

Geschäftsnummer:



Amtsgericht Stuttgart

Beschluss

vom 14. Januar 2011

in der Strafsache

wegen Beleidigung

wird der Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Erlass eines Strafbefehls vom

abgelehnt.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart legt dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeklagte ist Gegner des Bauvorhabens „Stuttgart 21“, das den Neubau des Hauptbahnhofs Stuttgart und der Bahnstrecke Wendlingen – Ulm umfasst. Dieses Projekt der Deutschen Bahn befindet sich derzeit zum Teil in der Bauphase, zum Teil noch in der Planfeststellung. Zentraler Bestandteil des in 7 Planfeststellungsabschnitte aufgeteilten Vorhabens ist ein neuer Hauptbahnhof in Stuttgart (Bauabschnitt 1.1), der als achtgleisiger tiefer gelegter und gegenüber der bisherigen Gleisanlage um 90° aus der Tal-Längsrichtung in die Tal-Querrichtung gedrehter Durchgangsbahnhof an die Stelle des bisherigen 16-gleisigen Kopfbahnhofs treten soll. Der hierzu am 28.01.2005 ergangene Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, nachdem die gegen ihn erhobenen Klagen durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.04.2006 abgewiesen wurden. Mit dem Bau des neuen Hauptbahnhofs ist zwischenzeitlich begonnen worden, was heftige Proteste nach sich gezogen hat.

Am 05.09.2010 gegen 15.00 Uhr verteilten der Angeklagte und eine weitere nicht identifizierte Person anlässlich einer öffentlichen Versammlung in Stuttgart, Kurt-Georg-Kiesinger-Platz, vor dem Nordausgang des Hauptbahnhofs Stuttgart an zwei Klapptischen Handzettel der „SAV Sozialistische Alternative“. Ausweislich der Ausführungen auf diesen Handzetteln handelt es sich bei der „SAV“ um „eine revolutionär sozialistische Organisation“, die „in der Partei Die Linke einen marxistischen Flügel bildet“. Auf diesen Handzetteln ist unter der Überschrift „Lügenpack“ unter anderem Folgendes ausgeführt: „Das Lügenpack um Mappus, Schuster, Drexler und Grube lässt keine Gelegenheit aus, zu erklären, dass S 21 unumkehrbar sei und dass die Bauarbeiten fortgeführt werden.....“. als Verantwortlicher für den Stand, an dem die Handzettel verteilt wurden, gab sich der Angeklagte zu erkennen. Bei der Bezeichnung als „Lügenpack“ handelt es sich, was der Angeklagte erkannte und billigend in Kauf nahm, um eine persönliche Verunglimpfung der so genannten Personen, die keinen sachlichen Gehalt aufweist und nicht als schützenswerter und zulässiger Beitrag zur öffentlichen Diskussion über das Bauprojekt „Stuttgart 21“ gewertet werden kann.

Von den auf den Handzetteln genannten vier Personen hat allein Oberbürgermeister Dr. S Strafantrag gestellt.

Die Handlung des Angeklagten ist nicht strafbar.

Hierbei kann es zunächst offen bleiben, ob der Angeklagte sich durch das bloße Anbieten der Flugblätter deren Inhalt zu eigen gemacht hat, ob also jemand, der lediglich einen Stand betreibt, für den Inhalt aller auf dem Stand ausgelegten Broschüren, Handzettel u.ä verant-

wortlich ist. Ausweislich des fraglichen Handzettels ist nämlich nicht er, sondern eine Frau verantwortlich der Presse im Sinne des Presserechtes. Gegen diese wurde das Verfahren gem. § 154 StPO vorläufig eingestellt.

Offen bleiben kann des Weiteren, ob aufgrund der Formulierung „das Lügenpack um Mappus, Schuster, Drexler und Grube“ diese Personen oder nicht vielmehr deren Umfeld gemeint waren.

Jedenfalls bewegt sich die Äußerung, sollte sie dem Angeklagten zurechenbar sein, im Lichte des § 193 StGB und Art. 5 Abs. 1 GG noch im Rahmen des Zulässigen im Hinblick auf die von beiden Seiten emotional und oftmals unsachlich geführte Auseinandersetzung um das umstrittene Bauobjekt S 21.

Ob eine ehrverletzende Äußerung durch § 193 StGB oder im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gerechtfertigt ist, ist durch eine Güter- und Interessenabwägung zu bestimmen (Wechselwirkungstheorie des Bundesverfassungsgerichts).

In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie es das Bauobjekt Stuttgart 21 zweifellos darstellt, geht es um öffentliche Meinungsbildung, so dass dem Grundrecht der Meinungsfreiheit besondere Bedeutung zukommt (Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage, § 193, Rn. 15). In diesem Bereich hat die Anwendung des Grundsatzes der Wechselwirkung eine deutliche Relativierung und damit auch Einschränkung des straf- und zivilrechtlichen Ehrenschutzes zur Folge, da bei einer Kollision zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der Ehre letzteres im Lichte der Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu sehen und entsprechend einzuschränken ist (Schönke/Schröder, aaO mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der Schutz der Ehre hat dann hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten, wenn eine konkrete Güterabwägung ergibt, dass das Interesse, die fragliche Äußerung tun zu dürfen das Interesse am Schutz der individuellen Ehre überwiegt (Schönke/Schröder, aaO, Anm. 12 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Hierbei ist insbesondere der Inhalt des Ehrenangriffs, seine qualitative und quantitative Wirkung, das Mittel des Angriffs, dessen Anlass, der mit der Äußerung verfolgte Zweck und Art und Gewicht des damit wahrgenommenen Interesses von Bedeutung. Hierbei ist zu beachten, dass sich eine im öffentlichen Leben stehende Person unsachlicher und massiver Kritik eher stellen muss als eine Privatperson (BVerfGE 93,291). Ebenso spielt es eine Rolle, dass die Öffentlichkeit in bestimmten Bereichen eine harte, ausfällige Sprache und Übertreibungen und Verzerrungen

eher gewöhnt ist und deshalb von vornherein Abstriche zu machen pflegt, wie es gerade in politischen Auseinandersetzungen der Fall ist.

Hieraus folgt, dass jemand, der im öffentlichen Meinungsbildungsprozess über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage begründeten Anlass zu einem herabsetzenden Urteil gegeben hat, grundsätzlich auch Einschränkungen seines Ehrenschatzes hinnehmen muss (BVerfGE 12, 131) und auch scharfe und polemisierende Formulierungen, überspitzte, übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners erlaubt sind (BVerfGE 54, 139). Je gewichtiger die fragliche Angelegenheit die Öffentlichkeit ist, desto eher überwiegt der Schutz der freien Meinungsäußerung (BGH, NJW 94, 126).

Wendet man die vorgenannten Kriterien auf den konkreten Fall an, so ergibt sich Folgendes:

Zweifellos ist das Projekt Stuttgart 21 von überragender Bedeutung für die Mehrheit der Bevölkerung in der Umgebung von Stuttgart und Baden-Württemberg. Desto höher ist der Schutz der freien Meinungsäußerung anzusetzen, zumal auch von Seiten der Befürworter des Bahnprojektes in erheblicher Weise mit die Grenze des Ehrenschatzes tangierenden Äußerungen gegen die Kritiker des Bahnprojektes vorgegangen wird.

Gemessen an der Emotionalisierung der Diskussion ist die Äußerung „Lügenpack“ nicht unverhältnismäßig, zumal es sich gerade um keine Schmähkritik handelt, bei der die Beschimpfung, Schmähe oder Diffamierung einer einzelnen Person im Vordergrund steht. Vielmehr wurden im Rahmen der Auseinandersetzung um das umstrittene Bahnprojekt von Seiten der Befürworter mehrfach Behauptungen aufgestellt, die sie im Rahmen der Schlichtungsrunde mit Dr. Heiner Geißler mittlerweile selbst revidiert haben. Erinnerung sei an diesem Zusammenhang nur in Bezug auf die Neubaustrecke zwischen Wendlingen und Ulm an den Begriff der unverzichtbaren „Magistrale“ und in Bezug auf den geplanten Tiefbahnhof an die Behauptung, dieser weise die doppelte Kapazität wie der bestehende Kopfbahnhof auf. Beide Äußerungen wurden in der ersten Schlichtungsrunde im Oktober 2010 zurückgenommen.

Nun wird eine Unwahrheit dann zur Lüge, wenn sie die Person, die sie äußert, sie selbst für unwahr hält. Dies ist für einen Außenstehenden jedoch schwer bis gar nicht nachvollziehbar, da es sich um eine subjektive Tatsache handelt. Im Hinblick drauf muss es erlaubt sein, eine Unwahrheit auch als „Lüge“ zu bezeichnen.

Auch der Zusatz „-pack“ rechtfertigt keine andere Bewertung, da es sich lediglich um eine polemisierende, plakative und übertreibende Wertung handelt, die ihren Grund möglicherweise auch in dem etwas groben schwäbischen Sprachduktus haben kann.

Im Hinblick auf alles Vorstehende ist die Äußerung „Lügenpack“ durch § 193 StGB gerechtfertigt bzw. von dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG umfasst. Eine Verurteilung kann daher nicht erfolgen.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stuttgart, den 22.02.2011